

ABSCHNITT1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Artikelnummer: ACID+

Handelsnummer: wenden Sie sich an die Verkaufsabteilung

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Saure regenerieren

Verwendungssektoren:

Verarbeitende Industrie[SU3], Herstellung von Lebensmitteln[SU4]

Produktkategorie:

Sonstige Produkte: Wein und Getränke Vorbereitung

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nicht für andere als die aufgelisteten Zwecke zu verwenden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt.

AEB SpA - Via Vittorio Arici 104 S.Polo - 25134 Brescia (BS) Italy

Tel. +39.030.2307.1 Fax +39.030.2307281

E-mail: info@aeb-group.com - Internet: www.aeb-group.com

E-mail tecnico competente/technical dept.: sds@aeb-group.com

AEB DEUTSCHLAND GMBH

USt-IdNr. DE283712386

Lindenstraße 2 55232, 55452, Windesheim (Germany)

Tel: +49 170 7338011

aebdeutschland@aeb-group.com

Hergestellt von

AEB SpA

Via Vittorio Arici 104 S. Polo

25134 Brescia

1.4. Notrufnummer

Centralino/Switchboard/Telefonzentrale +39.030.2307.1 - (h 8.30-12.00 13.30-18.00 GMT+1; Lingua/Language: Italiano, English)

ABSCHNITT2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Klassifizierung gemäß der Richtlinie (EC) Nr 1272/2008:

Piktogramme:

GHS05

Codes zu(r) Gefahrenklasse(n) und Gefahrenkategorie(n):

Skin Corr. 1A, Eye Dam. 1

Code(s) zu Gefahrenhinweise(n):

H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

Ätzendes Produkt: führt zu ernsthaften Verätzungen der Haut und Verletzungen der Augen.
Bei Kontakt mit den Augen verursacht das Produkt ernste Schäden wie eine Trübung der Hornhaut oder Verletzungen der Iris.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung entsprechend der Verordnung (EC) Nr 1272/2008:

Code(s) zu(m) Gefahrenpiktogramm(en), Signalwort(e):
GHS05 - Gefahr



Code(s) zu Gefahrenhinweise(n):
H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Ergänzende Code(s) zu Gefahrenhinweise(n):
nicht zutreffend

Sicherheitshinweise:
Prävention
P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Reaktion
P301+P330+P331 - BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303+P361+P353 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/anrufen.

Inhalt:
Schwefelsäure

2.3. Sonstige Gefahren

Die Substanz/Mischung enthält KEINE PBT/vPvB-Stoffe gemäß der Verordnung (EC) Nr 1907/2006, Anhang XIII

Nicht einnehmen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen

3.1. Stoffe

Unerheblich

3.2 Gemische

Siehe Absatz 16 für den vollen Wortlaut der Gefahrenhinweise.

Substanz	Konzentration[w/w]	Klassifizierung	Index	CAS	EINECS	REACH
Schwefelsäure B	>= 30% - < 50%	Skin Corr. 1A, H314 Limits: Skin Corr. 1A, H314 %C >=15; Skin Irrit. 2, H315 5<= %C <15; Eye Irrit. 2, H319 5<= %C <15;	016-020-00-8	7664-93-9	231-639-5	01-2119458 838-20-XXX X

ABSCHNITT4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen. **SOFORT EINEN ARZT AUFSUCHEN.**

Bei Berührung mit den Augen: ausreichend lange mit Wasser spülen und die Augenlider geöffnet halten, dann sofort Augenarzt aufsuchen.

Bei Verschlucken: **KEIN** Erbrechen herbeiführen.

Bei Einatmen: Den Verletzten an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Halsschmerzen

Übelkeit

Atemstörungen

Kopfschmerzen

Husten Verursacht

Verätzungen der Haut mit lokalen Beschwerden oder Schmerzen, starker Rötung, Gewebeerstörung, Rissen und Geschwüren.

Augenkontakt führt zu starken Rötungen, Schmerzen und tiefen Verbrennungen.

Verschlucken verursacht schwere Reizungen oder Verätzungen in Mund, Rachen, Speiseröhre und Magen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe und Spezialbehandlung.

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt aufsuchen (wenn möglich Gebrauchsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Symptomatische Behandlung

ABSCHNITT5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Löschpulver, Schaum und CO₂. Geeignete Löschmittel müssen in Abhängigkeit von der Umgebung bewertet werden.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die bei der Explosion und Verbrennung entstehenden Gase nicht einatmen.
Beim Verbrennen entsteht starker Rauch.

5.3. Hinweise zur Brandbekämpfung

Geeignete Atemschutzgeräte verwenden.
Kontaminiertes Wasser zum Löschen des Feuers separat sammeln. Entsorgen Sie es nicht in die Kanalisation.
Wenn sicherheitstechnisch machbar, unbeschädigte Behälter aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich entfernen

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Für nicht für Notfälle geschultes Personal:
Entfernen Sie sich aus dem Bereich, der die Verschüttung oder Freisetzung umgibt. Nicht rauchen.
Persönliche Schutzausrüstung tragen.

6.1.2 Für Notfall-Einsatzkräfte:
Persönliche Schutzausrüstung tragen.
Alle offenen Flammen und mögliche Zündquellen beseitigen. Nicht rauchen.
Sorgen Sie für ausreichende Belüftung.
Evakuieren Sie den Gefahrenbereich und ziehen Sie ggf. einen Fachmann hinzu.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Ausgelaufenes Material mit Erde oder Sand binden.
Sollte das Produkt in das Kanalsystem gelangt sein oder Boden oder Vegetation kontaminiert haben, verständigen Sie die Behörden.
Entsorgen Sie die Reste gemäß der Verordnungen

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1 Zur Eindämmung:
Decken Sie das Produkt rasch wieder ab, tragen Sie eine Maske und Schutzkleidung (Spezifikationen finden Sie im Abschnitt 8.2. SDS).
Holen Sie das Produkt nach Möglichkeit zur Wiederverwertung oder zur Entsorgung ein. Absorbieren Sie es, wenn möglich, mit inertem Material.
Vermeiden Sie ein Eindringen in das Kanalsystem.

6.3.2 Zur Einigung:
Waschen Sie den Bereich und die betroffenen Materialien nach dem Aufwischen mit Wasser ab.

6.3.3 Weitere Informationen:
Eindringen in den Boden/Untergrund verhindern.
Ablauf in Oberflächenwasser oder Kanalisation verhindern.
Mit viel Wasser waschen

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen unter Absatz 8 und 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Wenden Sie die Rechtsvorschriften über Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz an.
Leere Behälter nicht verwenden, bevor sie gereinigt wurden.

Allgemeine Empfehlungen zur Arbeitshygiene: Kontaminierte Kleidung muss vor dem Betreten der Essbereiche gewechselt werden. Nach der Handhabung Hände waschen. Während der Anwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Fest verschlossen und im Originalbehälter aufbewahren. Nicht in offenen oder unbeschrifteten Behältern lagern. Bewahren Sie die Behälter aufrecht und sicher so auf, dass jegliches Fallen oder Zusammenstöße vermieden werden. Kühl abseits von Wärmequellen und ohne direkte Sonneneinstrahlung lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Herstellung von Lebensmitteln :
Mit Vorsicht behandeln. An einem sauberen, trockenen und belüfteten Ort lagern, fern von Wärmequellen und direkter Sonneneinstrahlung. Halten Sie den Behälter fest verschlossen.

Verarbeitende Industrie:
Mit Vorsicht behandeln. An einem gut belüfteten Ort, entfernt von Wärmequellen, im Originalbehälter, gut verschlossen, an einem kühlen und trockenen Ort ohne direktes Licht und Hitze lagern.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:
Schwefelsäure:
Limit value – Eight hours (ppm)/(mg/m³)
Australia: x/1
Austria: x/0,1 inhalable aerosol
Belgium: x/1
Canada – Ontario: x/0,2 (1)
Canada – Québec: x/1
Denmark: x/1
European Union: x/0,05 (1)(2)
Finland: x/0,05 (1)
France: x/0,05 thoracic fraction
Germany (AGS): x/0,1 inhalable aerosol
Germany (DFG): x/0,1 (1)
Hungary: x/1
Ireland: x/0,05
Israel: x/0,3
Italy: n.d./0,05 (1)(2) - ACGIH 2019 Note A2 (M) - TWA (mg/m³) 0,2 (T) - Effetti Critici: fnpl
Japan – JSOH: x/1 (1)

Latvia: x/0,05
New Zealand: x/0,1
People's Republic of China: x/1
Poland: x/1 – 0,05
Romania: x/0,05
Singapore: x/1
South Korea: x/0,2
Spain: x/0,05
Sweden: x/0,1 (1)
Switzerland: x/0,1 (1)
The Netherlands: x/0,05 thoracic aerosol
Turkey: x/0,05
USA – NIOSH: x/1
USA – OSHA: x/1
United Kingdom: x/0,05 (1)(2)

Limit Value – Short term

(ppm)/(mg/m³)

Australia: x/3
Austria: x/0,2 inhalable aerosol
Belgium: x/3
Canada – Ontario: x/x
Canada – Québec: x/3
Denmark: x/0,1 (1)
European Union: x/x
Finland: x/0,1 (1)(2)
France: x/3
Germany (AGS): x/0,1 inhalable aerosol (1)
Germany (DFG): x/0,1 (1)(2)
Hungary: x/1
Ireland: x/x
Israel: x/x
Italy: x/x
Japan – JSOH: x/x
Latvia: x/x
New Zealand: x/x.
People's Republic of China: x/2 (1)
Poland: x/3
Romania: x/x
Singapore: x/3
South Korea: x/0,6
Spain: x/x
Sweden: x/0,2 (1)(2)
Switzerland: x/0,1 inhalable aerosol
The Netherlands: x/x
Turkey: x/x
USA – NIOSH: x/x
USA – OSHA: x/x
United Kingdom: x/x
Czech Republic 1 mg/m³ - NPK-P 2 mg/m³ - Poznámky I
Portugal: Oito horas 0,05 mg/m³
Slovakia: NPEL priemerný 0,05 mg/m³

Remarks

Canada - Ontario (1) Thoracic aerosol
Denmark, Germany (AGS), People's Republic of China, (1) 15 minutes average value
European Union (1) Thoracic fraction (2) When selecting an appropriate exposure monitoring method, account should be taken of potential limitations and interferences that may arise in the presence of other sulphur compounds.
Bold-type: Indicative Occupational Exposure Limit Value (IOELV) ~ (for references see bibliography)

Finland (1) thoracic fraction (2) 15 minutes average value
France Italics type: Indicative statutory limit values
Germany (DFG) (1) Inhalable fraction (2) 15 minutes average value (3) Ceiling limit value
Italy (1) thoracic fraction (2) When selecting an appropriate method of exposure monitoring, the limitations and potential interference that may result from the presence of other phosphorus compounds should be taken into account
Japan (JSOH) (1) Occupational exposure limit ceiling: Reference value to the maximal exposure concentration of the substance during a working day
Poland Thoracal fraction
Sweden, Switzerland (1) Inhalable fraction (2) 15 minutes average value
United Kingdom (1) Thoracic fraction (2) The UK Advisory Committee on Toxic Substances has expressed concern that, for the OELs shown in parentheses, health may not be adequately protected because of doubts that the limit was not soundly-based. These OELs were included in the published UK 2002 list and its 2003 supplement, but are omitted from the published 2005 list.

- Substanz: Schwefelsäure

DNEL

lokale Wirkungen langfristig Arbeitnehmer Einatmen = 0,05 (mg/m³)

lokale Wirkungen kurzfristig Arbeitnehmer Einatmen = 0,1 (mg/m³)

PNEC

Süßwasser = 0,0025 (mg/l)

Sediment Süßwasser = 0,002 (mg/kg/Sediment)

Meerwasser = 0,00025 (mg/l)

Sediment Meerwasser = 0,002 (mg/kg/Sediment)

STP = 8,8 (mg/l)

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition



Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Herstellung von Lebensmitteln :

Keine spezielle Überwachung vorgesehen (Gesetz nach bewährten Verfahren und bestimmte Regeln für die Art der Risiken)

Verarbeitende Industrie:

Keine spezielle Überwachung vorgesehen (Gesetz nach bewährten Verfahren und bestimmte Regeln für die Art der Risiken)

Individuelle Schutzmaßnahmen:

(a) Augenschutz / Gesichtsschutz

Tragen Sie beim Umgang mit dem reinen Produkt Schutzbrillen (mit Seitenschutz) (EN 166).

(b) Hautschutz

(i) Handschutz

Tragen Sie beim Umgang mit dem reinen Produkt chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374-1/EN374-2/EN374-3).

(ii) Weitere

Tragen Sie beim Umgang mit dem reinen Produkt Kleidung, die die Haut vollständig schützt (Arbeitskleidung Generika / Antazida, Sicherheitsschuhe S3-EN ISO 20345) oder andere Schutzvorrichtungen, je nach Indikation des Arbeitgebers

c) Atemschutz

Wenn der Schwellenwert (zB TLV-TWA) des Stoffes oder eines oder mehrerer der im Stoff enthaltenen Stoffe Produkt wird empfohlen, eine Maske mit einem Filter vom Typ E zu tragen, dessen Klasse (1, 2 oder 3) ausgewählt werden muss

in Bezug auf die Grenzverwendungskonzentration. (siehe Norm EN 14387). Falls es Gase oder Dämpfe der Natur gibt unterschiedliche und/oder Gase oder Dämpfe mit Partikeln (Aerosole, Dämpfe, Nebel, etc.) sind kombinierte Filter vorzusehen

(d) thermischen Gefahren

Keine anzugebenden Gefahren

Überwachung der Umweltexposition:

Verwendung gemäß bewährter Arbeitspraktiken zur Vermeidung von Umweltschäden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalische und chemische	Wert	Bestimmungsmethode
Aussehen	Flüssig	
Farbe	hellgelb	
Geruch	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als nicht relevant angesehen wird	
Geruchsschwelle	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als nicht relevant angesehen wird	
pH-Wert	1,5 ± 0,5 (20 ° C, Sol 5%)	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als nicht relevant angesehen wird	
Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als nicht relevant angesehen wird	
Flammpunkt	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als nicht relevant angesehen wird	ASTM D92
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als nicht relevant angesehen wird	
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als nicht relevant angesehen wird	
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als nicht relevant angesehen wird	
Dampfdruck	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als nicht relevant angesehen wird	
Dampfdichte	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als nicht relevant angesehen wird	
Relative Dichte	1,3 ± 0,05 (20 ° C)	
Löslichkeit(en)	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als nicht relevant angesehen wird	
Wasserlöslichkeit	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als nicht relevant angesehen wird	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als nicht relevant angesehen wird	
Selbstentzündungstemperatur	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als nicht relevant angesehen wird	

Physikalische und chemische	Wert	Bestimmungsmethode
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als nicht relevant angesehen wird	
Viskosität	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als nicht relevant angesehen wird	
explosive Eigenschaften	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als nicht relevant angesehen wird	
oxidierende Eigenschaften	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als nicht relevant angesehen wird	

9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Stabil unter normalen Bedingungen Es ist nicht pyrophor.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei Raumtemperatur und unter normalen Nutzungsbedingungen

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Mögliche gefährliche Reaktion mit Wasser.

Mögliche gefährliche Reaktion mit Reduktionsmitteln, Oxidationsmitteln, Alkalien, brennbaren Stoffen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Wärmequellen fernhalten.

10.5. Unverträgliche Materialien

Wasser

Reduktionsmittel

Oxidationsmittel.

Alkalien.

Brennbares Material.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Schwefeloxide

ABSCHNITT 11. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ATE(mix) oral = ∞
ATE(mix) dermal = ∞
ATE(mix) inhal = ∞

(a) akute Toxizität: Schwefelsäure: Verschlucken - Ratten LD50 (mg / kg / bw 24h): 2140
Hautkontakt - Ratte / Kaninchen LC50 (mg / kg / bw 24h): nd
Inhalation - Ratten LD50 (mg / l / 4 h): 375

(b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Ätzendes Produkt: führt zu ernsthaften Verätzungen der Haut und Verletzungen der Augen.

Schwefelsäure: Ätzend
Schwefelsäure: Irritierend

(c) schwere Augenschädigung/-reizung: Ätzendes Produkt: führt zu ernsthaften Verätzungen der Haut und Verletzungen der Augen. - Bei Kontakt mit den Augen verursacht das Produkt ernste Schäden wie eine Trübung der Hornhaut oder Verletzungen der Iris.

Schwefelsäure: Ätzend
Schwefelsäure: Irritierend

(d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Schwefelsäure: nicht sensibilisierend

(e) Keimzell-Mutagenität: Schwefelsäure: nicht mutagen

(f) Karzinogenität: Schwefelsäure: nicht krebserregend

(g) Reproduktionstoxizität: Schwefelsäure: Nicht reproduktionstoxisch

(h) spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) einmalige Exposition: Schwefelsäure: nicht verfügbar

(i) spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) wiederholte Exposition: Schwefelsäure: nicht verfügbar

(j) Aspirationsgefahr: Schwefelsäure: nicht verfügbar

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:

Schwefelsäure:

Akute Toxizität - Fische LC50 (mg / l / 96h): > 16

Akute Toxizität - Krebstiere EC50 (mg / l / 48h): > 100

Akute Toxizität Algen ErC50 (mg / l / 72-96h): > 100

Chronische Toxizität - Fische NOEC (mg/l): 0,025

Chronische Toxizität - Schalentiere NOEC (mg/l): 0,15

Chronische Toxizität Algen NOEC (mg/l): na

Verwendung gemäß bewährter Arbeitspraktiken zur Vermeidung von Umweltschäden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:
Schwefelsäure:
Nicht verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:
Schwefelsäure:
Nicht bioakkumulativ

12.4. Mobilität im Boden

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:
Schwefelsäure:
Nicht verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Kein PBT/vPvB-Inhaltsstoff vorhanden.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Beeinträchtigungen

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Verwenden Sie leere Behälter nicht weiter. Entsorgen Sie sie entsprechend der geltenden Richtlinien. Jeglicher Rest des Produkts sollte den geltenden Richtlinien entsprechend nach Rücksprache mit den autorisierten Betrieben entsorgt werden.

Erholen Sie sich nach Möglichkeit. Beachten Sie die geltenden regionalen oder nationalen Bestimmungen.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID/IMDG/ICAO-IATA: 3264

Unter Berücksichtigung folgender Eigenschaften vom ADR ausgenommen:
Kombinationsverpackungen: pro Innenverpackung 1 L pro Verpackung 30 Kg
Innenverpackungen eingeschweißt oder auf Tablett in Dehnfolie verpackt: pro Innenverpackung 1 L pro Verpackung 20



Kg

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/IMDG: LIQUIDO INORGANICO CORROSIVO, ACIDO, N.A.S. (Acido solforico in miscela)
ADR/RID/IMDG: ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Schwefelsäure in Mischung)
ICAO-IATA: CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, INORGANIC, N.O.S. (Sulphuric acid in mixture)

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR/RID/IMDG/ICAO-IATA: Klasse: 8
ADR/RID/IMDG/ICAO-IATA: Kennzeichnung: 8
ADR: Tunnelbeschränkungscode : E
ADR/RID/IMDG/ICAO-IATA: Mengenbegrenzung : 1 L
IMDG - EmS : F-A, S-B

14.4. Verpackungsgruppe

ADR/RID/IMDG/ICAO-IATA: II

14.5. Umweltgefahren

ADR/RID/ICAO-IATA: Das Produkt ist nicht umweltgefährdend.
IMDG: Meeresgewässer verunreinigender Stoff: Nicht

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Ware muss von Transportmitteln, die autorisiert gefährlicher Güter gemäß der aktuellen Ausgabe der ADR-Vorschriften zu transportieren transportiert werden und nationalen Vorschriften.

Die Ware muss in Originalverpackung sein, jedoch in Verpackungen, die aus beständigem Material in ihrem Inhalt und wahrscheinlich nicht mit dieser gefährlichen Reaktionen erzeugen gemacht. Die Menschen Be- und Entladen der gefährlichen Güter müssen über die Risiken bei der Vorbereitung und mögliche Vorgehensweisen, um in Notfällen eingenommen werden verknüpft trainiert werden.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht für den Massenguttransport vorgesehen.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschränkungen in Bezug auf das Produkt oder die enthaltenen Stoffe (All. XVII Reg. EC 1907/2006): nicht zutreffend
Stoffe in der Kandidatenliste (Art. 59 Reg. EC 1907/2006): Das Produkt enthält keine zugelassenen SVHC-Stoffe
(Alle. XIV EG-Verordnung (1907/2006): Das Produkt enthält keine SVHC-EG-Verordnung 648/04: siehe Punkt 2.2
Verordnung (EU) n. 1169/2011: siehe Punkt 2.2 Verordnungen (EU) 528/2012: siehe Punkt 2.2
Wassergefährdungsklasse (WGK): 1- schwach wassergefährdend
Einstufung auf Komponentenbasis nach Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) vom 27. Juli 2005
RICHTLINIE 2010/75/EU (VOC) : abwesend

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 - abfälle:
HP8 - ätzend

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Bezugsquelle hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

16.1. Weitere Informationen

Darlegung der unter Punkt 3 bezeichneten Gefahrenhinweise
H314 = Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Klassifizierung basierend auf den Daten aller Komponenten des Gemischs

Auftraggeber rechtliche Hinweise:

Reg. (EG) Nr. 1907 von 18/12/06 REACH (Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals) und spätere Änderungen

Reg. (EG) 1272/2008 CLP (Classification Kennzeichnung und Verpackung) und nachfolgende Änderungen

Reg. (EG) Nr. 648 von 31.03.04 (über Detergenzien) und nachfolgende Änderungen

Verordnung (EG) Nr 1169/2011 (über die Bereitstellung von Informationen über Lebensmittel für die Verbraucher)

Richtlinie 2012/18 / EG (Kontrolle der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen) und spätere Änderungen und nationale Umsetzungsgesetz Erlasse.

Verfahren verwendet, unter CLP Mischung zu klassifizieren (Reg EG 1272/2008.): ähnliche Mischung

notwendige Ausbildung: Dieses Dokument muss dem RSPP / Arbeitgeber vorgelegt werden, um die mögliche Notwendigkeit einer angemessenen Ausbildung der Arbeitnehmer, um zu bestimmen, den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten.

Akronyme

N. A. nicht anwendbar

n.d. nicht verfügbar

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par-Route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

Schätzwert akute Toxizität ATE

BFC Biokonzentrationsfaktors

BOD Biochemical oxygen Nachfrage

CAS Chemical Abstracts Service-Nummer

CAV Giftzentrum

CE / EG-Nummer EINECS (Europäisches Verzeichnis der im Handel erhältlichen Stoffe) und ELINCS (Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)

LC50 / LC50 letalen Konzentration 50 (letalen Konzentration auf 50% der Personen)

LD 50 / LD 50 Lethal Dose 50 (letale Dosis für 50% der Personen)

COD Chemical Oxygen Nachfrage

DNEL Derived No Effect Level (Derived No-Effect Level)

EC50 Konzentration eines gegebenen Arzneimittels wie zum Beispiel 50% der maximalen Wirkung zu erzeugen

ERC Umweltfreisetzungsklassen

EU / EU Europäische Union

IATA International Air Transport Association (International Air Transport Association)

International Civil Aviation Organization ICAO (International Civil Aviation Organization)

IMDG IMDG-Code (Kodex über den Seeverkehr Vorschriften)

Kow Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient

NOEC No Observed Auswirkungen der Konzentration

OEL Occupational Exposure Limit

PBT Persistent, bioakkumulierbar und toxisch (persistent bioakkumulierbar und toxisch)

PC Produktkategorien

PNEC vorhersehbare Wirkungen der Konzentration (Effekt-Konzentration Prognostizierte).
PROC Prozesskategorien
RID "Règlement concernant den Transport Internationale ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter betreffend) "
STOT "Zielorgan-Toxizität (systematische Zielorgan-Toxizität)
STOT (RE) Wiederholte Exposition
STOT (SE) Einzel Exposure "
STP Kläranlagen
SU Verwendungssektor
SVHC Substances of Very High Concern
Threshold Grenzwert TLV (Threshold Limit Value)
vPvB Sehr persistent sehr bioakkumulierbar (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)
LC50 / LC50 letalen Konzentration 50 (letalen Konzentration auf 50% der Personen)

Die vorliegende Grafik wurde in gutem Glauben, durch den technischen AEB beruhen auf Informationen, die zum Zeitpunkt der letzten Revision erstellt. Die Aufsichtsbehörden müssen in regelmäßigen Abständen Betreiber der spezifischen Risiken bei der Verwendung dieses Stoffes / Produktes beteiligt informieren. Die enthaltenen Informationen beziehen sich nur auf den vorgesehenen Stoffes / der Zubereitung und nicht gültig sein kann, wenn das Produkt mit anderen missbräuchlich oder in Kombination verwendet wird. Nichts hierin sollte als Garantie ausgelegt werden, weder ausdrücklich noch konkludent. Es ist die Verantwortung Angemessenheit und Vollständigkeit der hierin enthaltenen Informationen für ihre eigenen besonderen Verwendung enthalten zu gewährleisten.

*** Dieses Blatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

Änderungen an der letzten Ausgabe: §erste Überarbeitung in Deutsch
